

S c h r e i b e n
des Landeskirchenamtes
betr. Entwurf eines Klimaschutzgesetzes

Hannover, 28. April 2023

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes (KISchG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Begründung.

Beigefügt ist ebenfalls eine Ergebnisaufstellung aus dem Beteiligungsverfahren und den Arbeitsgruppen, die in eine neue, noch zu beschließende Rechtsverordnung oder in bestehende Rechtsnormen einfließen muss.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlagen

Entwurf
Klimaschutzgesetz (KISchG)
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Wir Menschen sind Teil der Schöpfung und mit besonderer Verantwortung für sie betraut. Die Schöpfung mit all ihren Gaben ist Basis des gesellschaftlichen und individuellen Lebens und des Wirtschaftens. Der Klimawandel bedroht das Leben auf vielfältige Weise, auch kirchlich verursachte Treibhausgasemissionen tragen dazu bei. Dieses Kirchengesetz soll dazu beitragen, die kirchlich verursachten Treibhausgasemissionen verbindlich und schnell zu senken und kirchliches Verhalten ökologisch, ökonomisch und sozial, also nachhaltig zu gestalten.

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bis spätestens zum Jahr 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten und das Bundes-Klimaschutzgesetz einzuhalten.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche und alle kirchlichen Körperschaften, die zu ihrem Bereich gehören.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Klimaschutzziele

- (1) ¹Die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass ausgehend vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 2023 um achtzig Prozent gewährleistet wird. ²Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um zwei Prozent reduziert, so dass mit Ende des Jahres 2045 eine Netto-THG-Neutralität gewährleistet ist.
- (2) Alle kirchlichen Körperschaften der Landeskirche berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Kirchengesetzes und die zu dessen Erfüllung festgelegten Ziele.

§ 4

Bereiche für Klimaschutzmaßnahmen

- (1) Die THG-Neutralität der Landeskirche soll insbesondere durch THG-Emissionsreduktionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität erreicht werden.
- (2) ¹Vorrangige Maßnahmen zur Reduktion von THG sind die Verminderung des Energieverbrauchs und die Steigerung der Energieeffizienz. ²Die nächste Priorität besitzt der Ersatz fossiler durch erneuerbare Energieträger.
- (3) ¹Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der THG-Emissionen sind die Kirchenkreise, landeskirchlichen Einrichtungen, die Klöster Loccum und Amelungs-

born sowie das Landeskirchenamt verpflichtet, Klimaschutzmanagementkonzepte bis zum 31.12.2024 zu erstellen. 2Die Aktualisierung erfolgt mit dem Beginn der jeweils folgenden Planungszeiträume. 3Das Klimaschutzmanagementkonzept benennt die aktuelle Situation, Ziele, kontinuierlich zu überprüfende und anzupassende Maßnahmen und Zuständigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Energiemanagement
 - b) Mobilitätsmanagement
 - c) nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland
 - d) Produktion von regional erzeugtem Strom
- (4) Die Standards der Landeskirche für nachhaltige Neu-, Um- und Instandhaltungsbaumaßnahmen sowie für nachhaltige Beschaffung sind für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich.

§ 5

Datenerhebung

- (1) 1Die Daten des Energieverbrauchs und der THG-Emissionen aus den Bereichen Gebäudeenergie und Mobilität werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich von kirchlichen Körperschaften für ihre Bereiche erhoben. 2Die kirchlichen Körperschaften stellen diese der jeweils für die Aufsicht zuständigen Stelle zur Fortschreibung der THG-Bilanz und zur Maßnahmensteuerung zur Verfügung.
- (2) Die Daten werden spätestens bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres von den kirchlichen Körperschaften über ihre zuständige Verwaltungsstelle an die Landeskirche übermittelt.

§ 6

Aufgaben der Landeskirche

- (1) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Daten für die THG-Bilanzierung und zur Maßnahmensteuerung erforderlich sind, und stellt die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich zur Verfügung.
- (2) Das Landeskirchenamt erstellt aus den nach § 5 übermittelten Daten jährlich eine THG-Emissionsbilanz der Landeskirche.
- (3) Die Landeskirche knüpft die Vergabe möglicher Einzelzuweisungen, die der Zielerreichung dieses Kirchengesetzes dienen, an die Einhaltung dieses Kirchengesetzes.

§ 7

Ausführungsbestimmungen

- (1) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

I. Allgemeines:

Das Landeskirchenamt hat im August 2012 ein integriertes Klimaschutzkonzept vorgelegt. Ein mündlicher Bericht dazu erfolgte während der XI. Tagung der 24. Landessynode im Mai 2013. Im September 2013 folgte der Auftrag an das Haus kirchlicher Dienste (HkD), mit der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen zu beginnen. Parallel wurde eine Arbeitsgruppe unter synodaler Beteiligung installiert, die Beschlussempfehlungen zu kirchenpolitisch bedeutsamen Maßnahmen erarbeiten sollte. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe waren Grundlage für die Beschlüsse des Landeskirchenamtes zu Umweltleitlinien, Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes im Frühjahr 2015, siehe Aktenstück Nr. 38 der 25. Landessynode. Im Mai 2019 wurde vom Umwelt- und Bauausschuss mit dem Aktenstück Nr. 38 C festgestellt, dass die bisherigen Ergebnisse in der Umsetzung der Klimaschutzziele mit Ausnahme der gebäudebedingten Emissionen unbefriedigend seien.

Mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde auch für kirchliche Körperschaften ein verbindliches Ziel gesetzt: die Klimaneutralität bis 2045. Die EKD hat das deutsche Klimaschutzgesetz zum Anlass genommen, eine Klimaschutzrichtlinie zu erlassen, die für die EKD unmittelbar gilt und gleichzeitig den Gliedkirchen empfohlen, auf dieser Grundlage entsprechende verbindliche Regelungen zu treffen. Einige Gliedkirchen haben bereits Klimaschutzgesetze beschlossen, andere arbeiten daran. Diese Rechtstexte haben immer zum Ziel, Strukturen, Verfahren und Methoden zu definieren sowie Mittel zu bestimmen, mit deren Hilfe das deutsche Klimaschutzgesetz im kirchlichen Raum erreicht werden soll. Dahinter steht die Überzeugung, dass das staatliche öffentliche Recht keine ausreichende Hilfe für die Zielerreichung bietet.

Auch das Landeskirchenamt und die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stimmten 2021 bzw. 2022 darin überein, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeskirche und des Bundes verbindliche Regelungen für die kirchlichen Körperschaften geschaffen werden sollen. Diese Regelungen sollen den kirchlichen Körperschaften eine Hilfe zum Erreichen des bundesgesetzlichen Ziels der Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) bis zum Jahr 2045 sein. Sie sollen keine zusätzlichen Lasten aufbürden, sondern Wege und Mittel aufzeigen, die auf möglichst einfache Art und Weise helfen, die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen und damit die Vorgaben des staatlichen Rechts zu erfüllen.

Auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und der Landessynode startete daher im Sommer 2022 ein landeskirchenweiter Partizipationsprozess, in dem die vom Landeskirchenamt vorgeschlagenen Inhalte von verbindlichen Klimaschutzregelungen zur Diskussion gestellt wurden, siehe Aktenstück Nr. 33 A der 26. Landessynode. Im Einzelnen ging es um die Themen

- Energiemanagement für die Bereiche Gebäude und Mobilität,
- Bereitstellung von Daten zur Umsetzung eines Berichts- und Entscheidungswe-sens,
- Nachhaltigkeitsstandards für kirchliche Gebäude,
- Rechts- und verfahrenssichere Erzeugung von Kirchenstrom,
- nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland.

In den von vielen sehr interessierten ehren- und hauptamtlich Tätigen besuchten Workshops in den Sprengeln der Landeskirche gab es zu vielen Inhalten breite Konsense. Auch wenn einzelne Herausforderungen artikuliert wurden, wurde das gesetzlich vorgegebene

Klimaschutzziel als Faktum akzeptiert. Darüber hinaus wurden viele Vorschläge und Empfehlungen unterbreitet und die Bedürfnisse vor Ort dargestellt, die bei der Ausgestaltung des Klimaschutzgesetzes Berücksichtigung finden.

Empfehlungen:

- Möglichst geringer Aufwand für alle Akteure
- Vereinheitlichung von Methoden und Werkzeugen in der gesamten Landeskirche
- Eindeutigkeit von verbindlichen Regelungen
- Unterstützung der Landeskirche bei der Umsetzung von Maßnahmen

Herausforderungen:

- Kosten und Personalaufwand bei schon knappen Mitteln
- Belastung für eine sich verringemde Zahl von Ehrenamtlichen
- Ein Übermaß an Konzeptionsarbeit für eine relativ kleine Gruppe von Verantwortlichen

Das Klimaschutzgesetz nimmt diese Empfehlungen auf und begegnet den Herausforderungen. Es konzentriert sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte im Rahmen der staatlichen Verpflichtungen. Weil es im staatlichen öffentlichen Recht aber keine verbindliche Regelungen für Verfahren und Methoden gibt, schafft die Landeskirche mit diesem Klimaschutzgesetz ergänzende Regelungen als Hilfestellung für die Stellen, die den Klimaschutz umsetzen müssen. Bewusst wurde jedoch darauf verzichtet, Detailvorschriften zu regeln, weil davon ausgegangen wird, dass auf Kirchenkreisebene Einzelziele und Maßnahmen der regionalen Situation angemessener bestimmt werden können, als es zentral für die gesamte Landeskirche möglich wäre. Es wählt einen Ansatz, der Verfahren und Methoden regelt, die mit möglichst geringem Ressourceneinsatz zum Ziel führen sollen. Diese Verfahren und Methoden sind weitgehend unabhängig von zusätzlichen Mitteln, an manchen Stellen werden sie sogar zu Vereinfachungen führen können.

Das Instrument eines Kirchengesetzes verdeutlicht nicht nur die hohe Bedeutung des Klimaschutzes mit dem gewünschten Grad der Verbindlichkeit. Es stellt auch die umfassende Beteiligung der Landessynode sicher. Durch ein partizipatives Gesetzgebungsverfahren werden außerdem alle Beteiligten in der Landeskirche eingebunden. Denn Klimaschutz ist nicht allein eine Aufgabe von Verwaltungen, es verlangt die Zustimmung und das Engagement aller verantwortlichen Menschen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und ihren jeweiligen Einrichtungen.

Es ist im Ergebnis nicht zu verkennen, dass das bundesdeutsche Klimaschutzgesetz und die Energiepreissteigerungen bei gleichzeitigem Rückgang kirchlicher Ressourcen eine zusätzliche Last für alle kirchlichen Haushalte und alle Mitarbeitenden bedeutet. Diese Last ist fremdbestimmt und daher unvermeidbar. Damit die durch die staatlichen Verpflichtungen notwendig gewordenen Aufgaben mit möglichst geringem Aufwand geschehen können, gibt sich die Landeskirche nach umfangreichen Beratungen der kirchenleitenden Organe sowie unter Beteiligung vieler Fachleute aus den Sprengeln der Landeskirche dieses Gesetz. Sie zeigt mit diesem Gesetz zudem, dass sie den Gefahren des Klimawandels wirksam begegnen und die vor mehr als 10 Jahren mit dem integrierten Klimaschutzkonzept erstmals beschriebenen und jetzt fortgeschriebenen Ziele nunmehr verbindlich umsetzen will.

Das Klimaschutzgesetz gilt für die Landeskirche selbst sowie ihre kirchlichen Körperschaften.

II. Im Einzelnen

Zur Präambel

Die theologische Motivation zum Klimaschutz ist im Aktenstück Nr. 170 A der 23. Landessynode zusammengefasst.

zu § 1 Zweck und Anwendungsbereich

In § 1 des Gesetzes ist der Zweck des Gesetzes normiert. Er benennt die Netto-Treibhausgasneutralität innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Damit schließt sich das Gesetz der Zweckbestimmung der Klimaschutzrichtlinie der EKD an.

Hintergrund dazu ist das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, welches die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten vorsieht. Eine Begrenzung auf 1,5°C soll hierbei angestrebt werden.

§ 1 Abs. 2 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Dieses gilt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre kirchlichen Körperschaften. Damit werden auch die unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche umfasst.

zu § 2 Begriffsbestimmungen

Der § 2 des Gesetzes trifft eine Regelung zu den Begriffsbestimmungen.

Dabei wird Bezug genommen auf das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Um der hohen Aktualität der Materie und des kontinuierlichen Anpassungsbedarfs von Zielen und Maßnahmen des Klimaschutzes gerecht zu werden, war eine dynamische Verweisung notwendig.

Gleichzeitig ist miteingeschlossen, dass sich die Landeskirche Hannovers an den Vorgaben des KSG festhalten lassen will. Das Gesetz bleibt nicht hinter den bundesgesetzlichen Anforderungen zurück, geht bezüglich der Maßnahmen aber auch nicht darüber hinaus. Dies mag im Angesicht des Klimawandels zunächst überraschen, allerdings ist davon auszugehen, dass ein Erreichen des bestmöglichen Standards nur äußerst schwer bzw. möglicherweise gar nicht zu erreichen ist.

zu § 3 Klimaschutzziele

Kern der Bemühungen um Klimaschutzmaßnahmen ist die Erreichung der THG-Neutralität bis zum Jahr 2045.

Als erstes Zwischenziel ist eine Reduzierung der THG-Emissionen um achtzig Prozent bis zum Jahr 2035 vorgesehen. Dies stellt eine Abweichung von der EKD-Richtlinie dar. Allerdings ist hier davon auszugehen, dass eine Reduzierung um neunzig Prozent, wie in der EKD-Richtlinie angegeben, als nicht realistisch umsetzbar anzusehen ist. Eine achtzigprozentige Reduzierung in Kombination mit einer darauffolgenden jeweils zweiprozentigen Reduzierung pro Jahr stellt bereits ein sehr ambitioniertes Ziel dar. Da bislang noch keine Klimaschutzkonzepte im Sinne des § 4 dieses Gesetzes aufgestellt wurden, ist in der Startphase des systematischen Klimaschutzes damit zu rechnen, dass die Treibhausgasreduktionsschritte eher gering sein werden. Die Reduktion des ersten Zwischenziels stellt somit eine Erleichterung für die Zielerreichung dar.

§ 3 Abs. 2 verweist noch einmal darauf, dass alle kirchlichen Körperschaften der Landeskirche bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu dessen Erfüllung festgesetzten Ziele zu berücksichtigen haben. Sie werden dabei z. B. von Kirchenämtern oder von der Landeskirche unterstützt.

zu § 4 Bereiche für Klimaschutzmaßnahmen

In § 4 Abs. 1 wird zunächst verdeutlicht, dass das Erreichen der THG-Neutralität in erster Linie durch die Reduktion der THG-Emissionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität erreicht werden soll. Diese Bereiche sind als Bereiche mit den höchsten Emissionen identifiziert. Gleichzeitig gibt es in diesen Bereichen verschiedene Möglichkeiten, um die Emissionen effektiv zu reduzieren. Außerdem ist es in allen anderen Bereichen erheblich komplizierter, THG-Emissionen zu messen. § 4 Abs. 2 gibt vor, dass Maßnahmen zur THG-Reduktion in der Regel zunächst auf die Steigerung der Effizienz und die Energieeinsparung abzielen. Energie ist unabhängig von der Energiequelle eine knappe und teure Ressource und muss deswegen sparsam genutzt werden. Im zweiten Schritt sollte dann der Austausch fossiler Energieträger durch erneuerbare erfolgen.

In § 4 Abs. 3 werden Managementsysteme als die zentrale Methode zur Erreichung der Klimaschutzziele benannt. Managementsystemen funktionieren nach immer gleichen Prinzipien:

- Es werden Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure benannt
- Es wird ein Istzustand samt seiner Stärken und Schwächen erhoben
- Umsetzbare und überprüfbare Ziele mit festem Zeithorizont werden bestimmt.
- Zu jedem Ziel werden Maßnahmen definiert, die zur Zielerreichung führen.
- Die Umsetzung der Maßnahmen wird überprüft (Controlling)
- Maßnahmen werden angepasst/optimiert
- Wenn Teilziele erreicht sind, werden neue Teilziele definiert und der Prozess beginnt von neuem im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung.

Ein Managementsystem wird immer von der Leitung einer Institution verantwortet. Für § 4 Abs. 3, a – d gilt, dass Kirchenkreise und Leitungen von kirchlichen Einrichtungen, Leitungen der Klöster in Loccum und Amelungsborn und das Landeskirchenamt verantwortlich sind. Kirchengemeinden fällt zum Beispiel unter a. die Rolle des Energiemonitorings zu, kirchlichen Verwaltungsstellen in der Regel die des Controllings.

§ 4 Abs. 4 erklärt die von der Landeskirche definierten Standards für nachhaltige Neu-, Um- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie für nachhaltige Beschaffung für alle kirchlichen Körperschaften für verbindlich. Dies ist notwendig, um eine gemeinsame Basis für die genannten Maßnahmen zu schaffen und so eine Vergleichbarkeit herzustellen. Standards für nachhaltige Beschaffung sind in der Rundverfügung G 16/2015 definiert.

zu § 5 Datenerhebung

Um den Istzustand sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung bewerten und bei Fehlentwicklungen gegensteuern zu können, ist es unerlässlich von allen kirchlichen Körperschaften die jeweils aktuellen Daten aus den Bereichen Gebäudeenergie und Mobilität zu erhalten.

Hierbei sollen diejenigen Körperschaften, die über die Daten verfügen, diese erheben und in einem weiteren Schritt innerkirchlich zur Verfügung stellen. Dies meint, dass die Daten an die Landeskirche weitergegeben werden, um dort die in § 6 Abs. 2 des Gesetzes genannte THG-Emissionsbilanz zu erstellen. Die Erhebung und Zurverfügungstellung der Daten ist notwendig, da es zur Erreichung der Klimaschutzziele nicht nur darauf ankommt, möglichst viele Maßnahmen zielgerichtet zu ergreifen, sondern auch die tatsächlichen Veränderungen zu dokumentieren. Notwendigerweise müssen die Daten von den jeweiligen Gebäudeeigentümern erfasst werden, da diese allein über sie verfügen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist eine Automatisierung der Energiever-

brauchserfassung zu erwarten. Eine Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kirchenämtern kann sinnvoll sein.

§ 5 Abs. 2 legt fest, dass die erhobenen Daten bis zum 31.07. des jeweils auf die Erhebung folgenden Jahres von den kirchlichen Körperschaften an die Landeskirche übermittelt werden.

zu § 6 Aufgaben der Landeskirche

Mit § 6 verpflichtet sich die Landeskirche die kirchlichen Körperschaften bei der Erhebung und zur Verfügungstellung der Daten mit ihren Mitteln zu unterstützen. Darüber hinaus wird durch die Landeskirche festgelegt, welche Daten für eine Bilanzierung und Maßnahmensteuerung notwendig und daher zu erheben sind. Des Weiteren stellt die Landeskirche die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich zur Verfügung. Um auch hier eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass alle kirchlichen Körperschaften, die Daten im Sinne dieses Gesetzes erheben, die gleichen Fachanwendungen nutzen. Um die Körperschaften zu entlasten, werden diese Fachanwendungen von der Landeskirche bereitgestellt.

Die Landeskirche erstellt aus den übermittelten Daten jährlich eine THG-Emissionsbilanz, aus der sich die weiteren Handlungsbedarfe ergeben. Die THG-Emissionsbilanz der Landeskirche wird pflichtgemäß an die EKD weitergeleitet.

In § 6 Abs. 3 behält sich die Landeskirche vor, mögliche Sondermittel, die der Zielerreichung dieses Gesetzes im Sinne des § 3 dienen, an die Einhaltung dieses Gesetzes zu koppeln. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Umsetzung der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen als geboten.

Der Vorbehalt, weitere Regelungen im Rahmen einer Verordnung zu treffen ist notwendig, weil die genaue Ausgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes fehlgehen würde, gewisse Regelungen aber genauere Ausführungen verlangen. Die Rechtsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen ergibt sich aus Art. 73 Kirchenverfassung.

zu § 7 Inkrafttreten

§ 7 des Gesetzes regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zum 1.12.2023 Inkrafttreten.

III. Gesetzesfolgenabschätzung

Das Landeskirchenamt wird den Aufbau und die Aufgaben der einzelnen, im Gesetz genannten Konzepte näher definieren sowie Musterkonzepte und Handreichungen vorlegen, aus denen auch eine exemplarische Struktur für das schrittweise Erreichen der Klimaziele hervorgeht. Es wird für verschiedene Bereiche bei Schulungen unterstützen sowie die notwendige Digitalisierung vorantreiben.

Die Erstellung eines Managementkonzepts sowie der Aufbau und Ablauf eines Managementsystems erfordern dennoch einen Arbeitsaufwand, der in vielen Fällen bislang nicht geleistet wurde. Trotz der Systematisierung von Vorgängen, die vielleicht vorher auch schon bearbeitet wurden, ist von einem zusätzlichen Aufwand auszugehen, da auch zusätzliche Aufgaben zu erledigen sein werden. Dieser Aufwand wird teilweise von Ehrenamtlichen geleistet werden müssen (z. B. von Energiebeauftragten in Kirchengemeinden oder Mitgliedern von KKS-Ausschüssen), teilweise von Hauptamtlichen (z. B. in kirchlichen Verwaltungen oder kirchlichen Leitungsorganen). Er ist, wie oben unter I. dargestellt, aber unvermeidbar und wird im Nachgang zu Einsparungen vor allem im Bereich der Gebäudebewirtschaftung führen.

Die Höhe des zusätzlichen Aufwands wird in den einzelnen Körperschaften unterschiedlich sein. Deswegen wird auch davon abgesehen, eine Finanzierungspflicht z. B. in Form eines bestimmten Prozentsatzes von Zuweisungen für Klimaschutzaufgaben zu definieren. (In anderen Landeskirchen ist teilweise ein solches Verfahren üblich.)

Auf landeskirchlicher Ebene wird ein steigender Bedarf an Beratungen für andere Körperschaften zu einem erhöhten Aufwand führen. Dieses ist schon jetzt im Bereich Heizung und Photovoltaik deutlich spürbar. Außerdem werden Daten für die EKD erhoben und verarbeitet werden müssen, die gleichzeitig dazu dienen, die eigene Zielerreichung kontinuierlich zu überprüfen und zielgenau zu unterstützen. Im laufenden Haushalt können für diesen Aufwand Mittel durch Einsparungen an anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten von Investitionsmaßnahmen im Bereich Klimaschutz werden nach Möglichkeit teilweise von der Landeskirche bezuschusst werden (so wie z. B. aktuell mit Sondermitteln für Energieeinsparmaßnahmen und Heizungserneuerungen). Zusätzliche Investitionsmaßnahmen z. B. im Gebäudebereich können teilweise z. B. durch eine Verringerung des Gebäudebestands und der Betriebskosten ausgeglichen werden.

Die folgenden Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen und dem Beteiligungsverfahren müssen in einer Rechtsverordnung Klimaschutz enthalten sein, bzw. in bereits bestehende Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften ergänzt bzw. in diesen verändert werden¹:

1. Klimaschutzmanagement

1.1. Kirchliche Körperschaften erstellen Klimaschutzmanagementkonzepte, die dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche verpflichtet sind. Die Erstellung und Verabschiedung von Managementkonzepten ist eine Leitungsaufgabe.

1.2. Das Klimaschutzmanagementkonzept beinhaltet Konzepte für Bereiche kirchlichen Handelns, die Bedeutung für den Klimaschutz und für die Klimawandelfolgenanpassung haben: Mobilität, Liegenschaften, Bauen, Beschaffung, Stromerzeugung.

1.2.1. Das Energiemanagementkonzept beinhaltet Konzepte für den Gebäudebestand und das Energiemonitoring.

1.2.2. Das Mobilitätsmanagementkonzept beinhaltet Konzepte für Mobilitäts- und Emissionsdaten.

1.2.3. Beschaffungsmanagementkonzept beinhaltet Konzepte für alle Arten von Einkäufen.

1.2.4. Kirchliche Körperschaften erstellen zudem Konzepte zur nachhaltigen Bewirtschaftung kirchlicher Gebäude sowie für Strom aus erneuerbaren Quellen.

1.3. Die Managementkonzepte enthalten folgende Elemente:

- Bestandserfassung,
- Konkrete, überprüfbare und terminierte Ziele,
- Definition von Maßnahmen,
- Controlling
- Benennung von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen und des Controlling
- Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

1.4. *(Bezugnahme auf kirchliche Handlungsfelder, soweit vorhanden)*

2. Konzeptinhalte

2.1. Energiemanagement

2.1.1. Bestandserfassung

2.1.1.1. Für sämtliche Gebäude ist gemäß Gebäudebedarfsplan festgestellt, ob sie zum mittel- oder langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören.

2.1.1.2. Für diese Gebäude sind sämtliche Daten, die für die Gebäudebedarfsplanung notwendig sind, im Rahmen des Gebäudemanagements erfasst.

¹ Siehe § 7 Klimaschutzgesetz

2.1.1.3. Für diese Gebäude sind die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit folgenden Angaben erfasst:

- Wärmeerzeugungsanlagen: Baujahr, Energiequelle, Leistung
- Art der Wärmeübertragung (Luft, Wasser, Flächenheizung, Radiatoren, Konvektoren)
- Elektrogeräte (Baujahr)
- Beleuchtungsanlagen innen und außen (Leistung, Technik der Lichterzeugung)

2.1.1.4. Hilfsweise erfassen die zuständigen kirchlichen Verwaltungsstellen die Energieverbrauchsdaten für Gebäudeeigentümer.

2.1.1.5. Energieverbrauchsdaten aus Rechnungen sollen digital weiterverarbeitet werden können.

2.1.1.6. Möglichkeiten zur digitalen Verbrauchsmessung sollen eingeführt und genutzt werden.

2.1.2. Ziele

Kirchliche Körperschaften definieren für einen Zeitraum von maximal jeweils 4 Jahren überprüfbare Teilziele auf dem Weg hin zur Erreichung des Klimaschutzziels der Landeskirche. Darüber hinaus können weitere Ziele z. B. für den Bildungsbereich, die Öffentlichkeitsarbeit, die Fördermittelakquise usw. gesetzt werden.

2.1.3. Maßnahmen

2.1.3.1. Für jedes Ziel sind Maßnahmen zu benennen, die zur Zielerreichung führen.

2.1.3.2. Maßnahmen im Sinne der Steuerung sind auch konditionierte Zuweisungen.

2.1.3.3. Kirchenkreise sind verpflichtet, mindestens jährlich die Energiebeauftragten ihrer Körperschaften zu einem Netzwerktreffen einzuladen und Fortbildungen anzubieten.

2.1.3.4. Für Maßnahmen ist zu definieren, wer Akteur ist, welche Mittel und welche Zeiträume für die Umsetzung erforderlich sind.

2.1.4. Controlling

2.1.4.1. Für die kirchlichen Körperschaften sind die zuständigen Verwaltungsstellen für das Controlling zuständig.

2.1.4.2. Das Controlling umfasst:

- Überprüfung der Datenqualität der Bestandserfassung und Rückmeldung von Mängeln
- Meldung von kritischen Abweichungen beim Energieverbrauch an die Gebäudeeigentümerin
- Bericht über den Stand der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung an die Leitung der kirchlichen Körperschaft

2.1.5. Anpassung von Zielen und Maßnahmen

2.1.5.1. *Die kirchlichen Verwaltungsstellen erarbeiten auf dem Hintergrund des Energiemonitorings und des Controllings Vorschläge zur Optimierung von Maßnahmen im Sinne der Zielerreichung, informieren und beraten die zuständigen Gremien der kirchlichen Körperschaften.*

2.1.5.2. *Die zuständigen Gremien der kirchlichen Körperschaften entscheiden über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Die kirchlichen Verwaltungsstellen unterstützen bei deren Umsetzung.*

2.2. Mobilitätsmanagement

2.2.1. Kirchliche Körperschaften erfassen klimarelevante Daten, die im Rahmen einer Reisekostenabrechnung erhoben werden.

2.2.2. Bei motorisierter individueller Mobilität erfolgt eine Differenzierung nach Fahrzeugklassen und Energiequellen.

2.3. Beschaffungsmanagement

2.3.1. Beim Beschaffungsmanagement werden die Kriterien für Nachhaltigkeit, nämlich die Sozial- und die Umweltverträglichkeit, zu beachten.

2.3.2. Es werden daher vorrangig Güter und Dienstleistungen eingekauft,

- in deren Nutzungszeitraum, sowie bei deren Produktions-, Lieferungs- und Entsorgungsprozessen *vergleichsweise* wenig Energie und Rohstoffe verbraucht werden und wenig Schadstoffe in die Umwelt gelangen
- die gesundheitlich unbedenklich sind
- bei deren Herstellung *vergleichsweise hohe* Sozialstandards eingehalten werden
- die aus der Region stammen

2.3.3. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

2.4. Nachhaltige Bewirtschaftung kirchlicher Gebäude

2.4.1. Grundlage für alle Investitionen in Gebäude ist ein Gebäudebedarfsplan der zuständigen Ebene.

2.4.2. Kirchliche Investitionsmittel, die nicht vom Gebäudeeigentümer zur Verfügung gestellt werden, fließen grundsätzlich nur in Gebäude, die laut Gebäudebedarfsplan mindestens mittelfristig zum Bestand der kirchlichen Körperschaft gehören.

2.4.3. Die Systematik und die Bewertungssysteme für Nachhaltiges Bauen werden für kirchliche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten analog spätestens bis zum 1.1.2027 eingeführt und angewendet.

2.4.3.1. Bauherr*innen sowie Beratende und ausführende Beteiligte an Gebäuden (insb. Architekten/Ingenieure), die kirchliches Bauen betreuen, berücksichtigen in allen zu erbringenden Leistungen die Grundsätze und Systeme des Nachhaltigen Bauens. Leitlinien werden den Verantwortlichen zur Verfügung gestellt.

2.4.3.2. Kirchliche Mitarbeitende, die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten planen, ausschreiben, vergeben und abnehmen, sind bis zum 1.1.2026 von ihren Anstellungsträgern zum Thema Bewertungssystem nachhaltiges Bauen zu schulen.

2.4.4. Alle kirchlichen Gebäude, die mittelfristig zum kirchlichen Bestand entsprechend der Gebäudebedarfsplanung gehören, werden auf ihre Eignung zur Gewinnung von regenerativer Energie überprüft.

2.4.5. In kirchlichen Gebäuden werden ab 1.1.2024 ausschließlich Wärmeerzeuger installiert, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Eine Machbarkeitsprüfung sollte vorangestellt werden.

2.4.6. Kirchliche Körperschaften beziehen spätestens nach Auslaufen der aktuellen Vertragsbindung Stromprodukte, die den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen.

2.4.7. Energieverbrauchende Geräte, sowie die technische Gebäudeausrüstung werden regelmäßig hinsichtlich eines energieeffizienten und wirtschaftlichen Betriebs geprüft und optimiert. Diese Maßnahme ist im Energiemanagementkonzept zu integrieren.

2.5. Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen

2.5.1. Alle kirchlichen Gebäude, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand entsprechend der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) überprüft werden. Das Ergebnis ist in Archikart zu dokumentieren.

2.5.1.1. Maßstab für die Eignung sind die Wirtschaftlichkeit, die bauliche Eignung und die rechtliche Möglichkeit (insbesondere auch Denkmalschutzrecht und steuerrechtliche Rahmenbedingungen).

2.5.1.2. Als wirtschaftlich wird definiert, was sich im Laufe der Lebensdauer amortisiert, siehe Aktenstück 38, 25. Landessynode.

2.5.1.3. Bei festgestellter Eignung ist bis zu 4 Jahre nach Eignungsfeststellung Solarenergie im größtmöglichen Umfang zu realisieren.

2.5.2. Ist ein Dach aus bautechnischen Gründen nicht geeignet, muss bei einer Dachsanierung abgewogen werden, ob es für die spätere Nutzung von Solarenergie ertüchtigt werden kann, sofern die Voraussetzungen für die Wirtschaftlichkeit gegeben sind.

2.5.3. Bei allen Neubauten und bei allen Dachsanierungen von nicht-denkmalgeschützten Gebäuden, deren Planung *jetzt* startet, muss bei gegebener Eignung die Nutzung von Solarenergie (thermisch oder PV) realisiert werden, es sei denn, anderes Recht steht dem entgegen.

2.5.4. Sofern die zuständigen Denkmalschutzbehörden die Nutzung von Solarenergie auf denkmalgeschützten Gebäuden zulassen, nutzen die ABKs *auf Wunsch der Gebäudeeigentümer* die sich bietenden Möglichkeiten zur Realisierung von PV-Anlagen, sofern sie geeignet (s.o.) sind und das Baudenkmal nicht wesentlich beeinträchtigen.

2.5.5. Die Möglichkeiten einer gemeinsamen Nutzung von regenerativ erzeugter Wärme oder Strom in Nachbarschaften sind zu überprüfen.

2.5.6. Eine Investitionsbeteiligung von Bürgern und/oder Gemeindegliedern ist zu überprüfen.

2.6. Nachhaltige Bewirtschaftung von kirchlichen Liegenschaften

2.6.1. Für alle kirchlichen Liegenschaften wird durch die kirchlichen Körperschaften ein Konzept zur nachhaltigen Bewirtschaftung erstellt.

2.6.2. Ziele eines solchen Konzepts sind:

- Verbesserung der Biodiversität
- Senkung von Treibhausgasemissionen
- Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsbereiche Ökonomie und Soziales
- Öffentlichkeitsarbeit zur nachhaltigen Bewirtschaftung

2.6.3. Kirchenland soll in Bezug auf diese Ziele Vorbildcharakter für die Bewirtschaftung von Grundstücken, Friedhöfen sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen über kirchliche Eigentümer hinaus haben.

2.6.4. Für Friedhöfe und kirchlichen Flächen soll jede Maßnahme umgesetzt werden, die den oben genannten Zielen dient und die nicht in Konkurrenz mit anderen Nutzungen steht, sofern sie wirtschaftlich realisierbar ist.

2.6.5. Für die Bewirtschaftung von Liegenschaften ist auf Ebene der Kirchenkreise ein Arbeitskreis oder ein Ausschuss einzurichten.

2.6.5.1. Der Arbeitskreis / Ausschuss tagt mindestens jährlich.

2.6.5.2. Ihm gehören diejenigen an, die im Auftrag kirchlicher Eigentümer die Verpachtung von Flächen, den Betrieb von Friedhöfen sowie die Pflege von Kirchgrundstücken verantworten.

2.6.5.3. Er dient der Vernetzung und dem Austausch seiner Mitglieder sowie ihrer Fortbildung.

2.7. Datenerfassung

2.7.1. In allen kirchlichen Körperschaften wird für Erfassung, Bearbeitung, Auswertung notwendiger Daten, zur Kennzahlbildung und für das Berichtswesen eine einheitliche, verbindliche Software eingeführt, die von der Landeskirche zur Verfügung gestellt wird.

2.7.2. Für die Erfassung der Gebäudegrunddaten und von Energieverbrauchsdaten wird das Grüne Datenkonto, für Gebäude und Liegenschaftsdaten wird Archikart verwendet.

2.7.3. Der Grundbestand zu bildender Kennzahlen wird von der Landeskirche definiert. Die Landeskirche orientiert sich an den Vorgaben auf EKD-Ebene.